

## Die Illusion des humanen Krieges

### Verdienste und Kehrseiten des Humanitären Völkerrechts

#### EDITORIAL

Das Verbot von Landminen ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Fotos von verstümmelten Menschen (meist Kindern) die Öffentlichkeit mobilisierten. Es ist, ebenso wie die Ächtung einzelner anderer Waffen, einer der Bestandteile des Humanitären Völkerrechts. Dieses versucht, dem Grauen des Krieges durch Regeln Einhalt zu gebieten, die der Humanität verpflichtet sind.

Alle diese Regelungen sind natürlich zu begrüßen. Man könnte sogar sagen, jedes Gesetz, das nur ein Quentchen Leid im Kriegsgeschehen verringert, ist über jede Kritik erhaben.

Allerdings mag sich mancher unbehaglich fragen: Gibt es überhaupt gute Waffen? Ist es ein Trost von einer nicht geächteten Waffe verstümmelt zu werden? Wären Bilder davon nicht genauso schrecklich?

Ein weiterer Strang des Humanitären Völkerrechts ist der Schutz von Zivilisten. Aber nicht erst die Kundus-Affäre zeigte, dass militärische Notwendigkeit und Humanität selten vereinbar und schwer gegeneinander abzuwägen sind. Und damit verbundene Überlegungen, werden schnell bizarr. Was ist eigentlich wichtiger: das Leben der eigenen Soldaten oder das der „feindlichen“ Zivilisten?

Es gibt auch eine Kehrseite des Humanitären Völkerrechts, meint Elvira Rosert in ihrem Standpunkt. Denn es verhilft Kriegen zu einer verregelten Normalität, die die Illusion eines „sauberen“ Krieges schafft - und dient damit den zivilisierten Ländern der Gewissensberuhigung. Sie lotet in ihrem Standpunkt die Dilemmata des Humanitären Völkerrechts aus, ohne seine Verdienste herabzusetzen und fördert ein paar unbequeme Wahrheiten zutage.

Karin Hammer



*Der Soldatenfriedhof in Verdun wurde zum Symbol für das menschenverachtende Antlitz des Krieges und zum Mahnmal gegen kriegerische Handlungen - und ist doch nur einer von vielen, meist neueren, Kriegsgräberstätten. Ist das Sterben in jüngeren Kriegen humaner geworden? Bis heute ist nicht klar, wie viele Soldaten in der „Hölle von Verdun“ gefallen sind.*

Foto: picture alliance

---

Elvira Rosert

---

Das Humanitäre Völkerrecht wird als große Errungenschaft gefeiert. Das ist verständlich, ist doch angesichts des Leides, das Kriege über die Menschen bringen, jeder Versuch, den Krieg zu zähmen, zu begrüßen. Das Netz aus Regeln, die kriegerischer Gewalt Schranken setzen sollen, hat sich nach und nach verdichtet – erst vor wenigen Wochen trat als weiterer Meilenstein in der Entwicklung des Humanitären Völkerrechts die Streubombenkonvention in Kraft.

Das Humanitäre Völkerrecht, auch als *ius in bello* (das Recht im Kriege) bezeichnet, enthält einen umfassenden Regelkatalog zur Begrenzung von Gewalt in bewaffneten Konflikten. Einen Aufschwung erfuhr es insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als seine Bestimmungen kon-

kretisiert, erweitert und in internationalen Verträgen festgeschrieben wurden. Auch die Ahndung von Kriegsverbrechen ist seit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes keine ausschließlich nationale Angelegenheit mehr, sondern ist internationaler Rechtsgewalt unterstellt. Ohne die humanitärvölkerrechtlichen Bestimmungen könnten Kriegsverbrecher damit rechnen, straffrei auszugehen, würden auch heute noch ganze Landstriche durch Landminen und Streubomben verseucht, dürfte die Zivilbevölkerung in Städten bombardiert werden. Dass dies heute nicht mehr der Fall ist, muss zweifellos als Fortschritt anerkannt werden.

Parallel zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts schritten jedoch auch waffentechnologische Entwicklungen rapide voran und die Zahl der Kriegesopfer schnellte in immense Höhen. Lange Zeit wurden neue Waffentechnologien mit dem Ziel ent-

wickelt, einen möglichst großen Schaden anzurichten (oder zumindest glaubhaft zu vermitteln, man sei dazu bereit). Neuerdings häufen sich die Hinweise, dass technologischer Fortschritt zum Teil durch normative Überlegungen motiviert wird. So sind allen voran Demokratien zunehmend bestrebt, durch moderne Kriegstechnik eine möglichst „saubere“ Kriegsführung sicherzustellen, bei der die eigenen Soldaten möglichst nicht gefährdet werden, aber auch das international anerkannte Gebot eingehalten wird, in bewaffneten Konflikten die Zivilbevölkerung zu schonen. Dieses Zusammenspiel von Technologisierung und Perfektionierung der Kriegsführungsmethoden auf der einen und deren zunehmende Verrechtlichung und Verregelung auf der anderen Seite könnte allerdings die gefährliche Illusion nähren, Kriege seien nicht per se inhuman und Waffen nicht per se grausam. Denn damit wird nicht nur die Kluft zwischen der Rechts- und der Kriegsrealität verdeckt, sondern trotz humanitärer Motive auch die Gewalt fortwährend legitimiert und möglicherweise sogar die Kriegsneigung erhöht.

Im Folgenden wird die in vielerlei Hinsicht dilemmatische Natur des humanitären Völkerrechts aufgezeigt, die im öffentlichen Diskurs nur selten benannt und hinterfragt wird: Seine Bestimmungen schützen Zivilisten – und legitimieren das Töten von Soldaten, als sei das Töten von Menschen in Kriegen nicht grundsätzlich inhuman. Sie verbieten bestimmte Waffen – und erlauben den Einsatz anderer, als sei es möglich, human zu verletzen und human zu töten. Die Überlegungen münden in der Feststellung, dass der reformistische Ansatz des humanitären Völkerrechts, der an vielen Problemen im Krieg ansetzt, das eigentliche Problem aus dem Blick rücken lässt – nämlich den Krieg als solches.

## Motive und Stränge des Humanitären Völkerrechts

Die Motivationen hinter der Entwicklung des humanitären Völkerrechts sind vielfältiger Natur: Als sein Leitgedanke gilt die Menschlichkeit, die es durch die Einhegung der Gewalt und die Minderung menschlichen Leides zu fördern gilt. Auch die Kriegsschäden sollen durch die Einhaltung der Regeln begrenzt werden. Schließlich ist mit der Idee, selbst im Krieg nicht alle Schranken zu übertreten,

auch die Hoffnung verbunden, die Rückkehr zum Frieden zu erleichtern. Diese Ziele schlugen sich in zwei Strängen des modernen humanitären Völkerrechts nieder: dem sogenannten Genfer Recht, das auf die Gewährleistung des Individualschutzes ausgerichtet ist und dem Haager Recht, das die Verhältnismäßigkeit der Methoden und Mittel der Kampfführung gewährleisten soll. Seit der Verabschiedung der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen (1977) stehen diese zwei Rechtsbereiche nicht länger nebeneinander, sondern werden als ein einheitliches Regime des humanitären Völkerrechts angesehen – zum einen, da die Zusatzprotokolle auch allgemeine Kriegsführungsregeln enthalten und zum anderen, da das Ziel der beiden Stränge das selbe ist, nämlich dem durch Kriege verursachten Leid Grenzen zu setzen. Es ist dennoch sinnvoll, ihre Entwicklung getrennt darzustellen, um ihrer unterschiedlichen Fokussierung – auf Schutzansprüche einerseits und auf Verhaltensgebote andererseits – Rechnung zu tragen.

## Das Genfer Recht: Schutz der Kriegsgesopfer

Den Anstoß für die Kodifizierung des Genfer Rechts gab der Schweizer Bankier Henry Dunant. Im Juni 1859 traf er unmittelbar nach der zwischen französisch-sardinischen und österreichischen Truppen (im Zuge der italienischen Befreiungs- und Unabhängigkeitsbestrebungen) geführten Schlacht in Solferino ein und wurde dort Zeuge Leides, das die Verwundeten ertragen mussten. Dunants Entsetzen über die mangelhafte medizinische Versorgung und die Zustände in dem Lazarett veranlasste ihn, sich für die Gründung einer neutralen internationalen Organisation zum Schutze der Kriegsgesopfer einzusetzen – sie wurde 1863 in Gestalt des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) verwirklicht. Außerdem erkannte Dunant die Notwendigkeit, einen eigenen Rechtsbereich für den Opferschutz zu etablieren. So verabschiedeten kurz nach der Gründung des IKRK 16 Staaten im Jahre 1864 die Erste Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde und verpflichteten sich damit, Kriegsgesopfer ohne Unterscheidung zu versorgen und dem Sanitätspersonal besonderen Schutz

zu gewähren. Es folgen einige weitere Dokumente, vor allem zum Schutz von Kriegsgefangenen, bis das Rechtsinstrumentarium schließlich 1949 zusammengeführt und gestärkt wurde. So besteht das Genfer Recht heute aus den vier Genfer Konventionen (I. Verwundete im Feld, II. Verwundete zur See, III. Kriegsgefangene und IV. Zivilisten), den beiden Zusatzprotokollen von 1977 (I. Internationale Konflikte und II. Nicht-Internationale Konflikte), dem dritten Zusatzprotokoll von 2005 (Roter Kristall als zusätzliches Schutzzeichen) sowie dem Völkergewohnheitsrecht, das nicht festgeschrieben ist, sondern sich aus der Staatenpraxis und einer entsprechenden Rechtsüberzeugung ergibt.

## Das Haager Recht: Rechte und Pflichten von Kombattanten

Schreibt das Genfer Recht die Schutzansprüche unterschiedlicher Kategorien von Kriegsgesopfern fest, so bestimmt das Haager Recht die Rechte und Pflichten von Kombattanten. Es erkennt das Schädigungsinteresse der Konfliktparteien an und definiert, welche Arten der Schädigung zulässig sind. Gegenstand des Haager Rechts sind damit die Methode bewaffneter Schädigungshandlungen, das eingesetzte Mittel und das von der Schädigungshandlung anvisierte Objekt. Der Lieber Code von 1863 gilt als Ursprung dieses Rechtsstranges: Der Jurist Francis Lieber verfasste im amerikanischen Bürgerkrieg für die Unionssoldaten eine zukunftsweisende Dienstvorschrift, die das fortan geltende Grundsatzprinzip des gesamten Haager Rechts enthielt: die kriegführenden Parteien sind bei der Wahl der Mittel und Kampfmethoden nicht frei. Mit dem Gebot, zwischen Soldaten und Zivilisten zu unterscheiden, legte der Lieber Code ein weiteres humanitär-völkerrechtliches Kernprinzip fest. Kurz darauf gerieten die Kampfmittel selbst ins Visier, als die St. Petersburger Erklärung 1868 Sprenggeschosse mit der Begründung verbot, sie verursachen unnötiges Leid. Trotz einiger weiterer Beschlüsse zur Begrenzung der zulässigen Kampfmittel (enthalten etwa in der Haager Landkriegsordnung von 1899/1907 oder im Genfer Protokoll von 1925), wurden in die Genfer Konventionen von 1949 keine Bestimmungen im Sinne des Haager

## Hüter des Humanitären Völkerrechts: das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Das IKRK agiert heute als unabhängige, neutrale und unparteiische internationale Organisation – anders als gemeinhin angenommen, ist es keine typische Nicht-Regierungsorganisation, allerdings auch keine internationale Organisation. Es bezeichnet sich selbst als ein Hybrid, das als private Organisation gegründet wurde, deren Aufgaben jedoch von der internationalen Gemeinschaft mandatiert sind und die durch diverse völkerrechtliche Verträge einen besonderen völkerrechtlichen Status erhält. Das Mandat des IKRK ist rein humanitär und besteht darin, das Leben und die Würde der Opfer bewaffneter Konflikte zu schützen und ihnen zu helfen. Außerdem übt es eine wichtige Funktion bei der Weiterentwicklung und Förderung des Humanitären Völkerrechts aus, indem es sich in der sogenannten humanitären Diplomatie engagiert und Regierungen über humanitärvölkerrechtliche Bestimmungen aufklärt sowie die Öffentlichkeit auf Problemsituationen aufmerksam macht.

Quelle: [www.icrc.org](http://www.icrc.org) (17.09.2010)

Rechts aufgenommen. Nachgeholt wurde dies erst im I. Zusatzprotokoll von 1977, welches als Synthese und durch weitere Präzisierung auch als Fortentwicklung der bisherigen Prinzipien und Dokumente gelten kann. In den letzten 40 Jahren wurde außerdem eine Reihe auf konkrete Waffenarten zugeschnittener Abkommen angenommen, die das Haager Recht ergänzen.

## Rousseaus Kriegskonzept als Basis des humanitären Völkerrechts

Die humanitärvölkerrechtlichen Prinzipien haben sich freilich nicht im luftleeren Raum, sondern vor dem Hintergrund bestimmter Vorstellungen über das Wesen des Krieges herausgebildet. Die Grundlage für das moderne humanitäre Völkerrecht legte der Genfer Philosoph Jean-Jacques Rousseau (1712-1778). Im *Contrat Social* definierte er den Krieg als eine Interaktion zwischen Staaten – und nicht zwischen Individuen –, die mit dem Ziel geführt werde, den Sieg über den gegnerischen Staat zu erlangen bzw. dessen Kapitulation zu erzwingen:

„Der Krieg ist keineswegs eine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, und die einzelnen sind weder als Menschen noch als Bürger als Feinde anzusehen, sie sind es als Soldaten, nicht als Mitglieder ihres Landes, aber als dessen Verteidiger (...). Da Ziel des Krieges die Zerstörung des gegnerischen

Staates ist, besteht das Recht, seine Verteidiger zu töten, solange sie die Waffen in der Hand haben. Sobald sie diese jedoch ablegen und sich ergeben, werden sie wieder einfache Menschen, und man hat kein Recht, ihnen das Leben zu nehmen.“<sup>1</sup>

Rousseaus Konzeption des Krieges bringt also die Trennung zwischen dem Staat, der über Kriegshandlungen beschließt und Individuen, die gewissermaßen in einen Krieg hineingezogen werden, zum Ausdruck. Gerade weil Individuen als diejenigen angesehen werden, die sich einem Krieg nicht entziehen können und zugleich dessen Hauptlast tragen, ist ihr Schutz das Kernanliegen des humanitären Völkerrechts. Ihre Rechte (und Pflichten) – und nicht die der Staaten – stehen im Vordergrund. Damit lässt sich auch begründen, weshalb Angehörige aller Kriegsparteien, ungeachtet dessen, ob sie der Aggressor oder der Angegriffene sind, gleichermaßen durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind – zumal diese Klassifizierung nicht immer eindeutig ist, und auch den Status von Staaten betrifft, aus dem sich keine Konsequenzen für individuelle Schutzansprüche ergeben sollen.

## Grundlegendes Prinzip I: das Diskriminierungsgebot

Dem Rousseauschen Konzept lassen sich nicht nur die individuellen Schutzansprüche, sondern auch die Prinzipien, die der Freiheit der Kombattanten Schranken auferle-

## Der Lieber Code von 1863

*Art. 22: Nevertheless, as civilization has advanced during the last centuries, so has likewise steadily advanced, especially in war on land, the distinction between the private individual belonging to a hostile country and the hostile country itself, with its men in arms. The principle has been more and more acknowledged that the unarmed citizen is to be spared in person, property, and honor as much as the exigencies of war will admit.*

[www.icrc.org/ihl.nsf/COM/470-750059?OpenDocument](http://www.icrc.org/ihl.nsf/COM/470-750059?OpenDocument)  
(1.11.2010)

gen, entnehmen. So folgt aus seiner Bestimmung der am Krieg teilnehmenden Akteure das Diskriminierungsgebot (die Unterscheidung in Zivilisten und Kombattanten) als eines der zwei konstitutiven Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Es trägt der Vorstellung Rousseaus Rechnung, dass Menschen ausschließlich in ihrer unmittelbaren Eigenschaft als Verteidiger des Staates zu Kriegsteilnehmern werden und es eben nicht bereits qua Staatsangehörigkeit sind. Nur wer kämpft oder kampffähig ist, stellt ein legitimes Angriffsziel dar; die Parteien dürfen sich deshalb angreifen, da von ihnen wechselseitig eine Gefahr ausgeht. Dies bedeutet nicht nur, dass Zivilpersonen Immunität genießen (sollten), weil sie den Gegner nicht bedrohen – auch kampfunfähige oder kampfunwillige Kombattanten, also entwaffnete, wehrlose, verwundete oder sich ergebende Kämpfer dürfen nicht angegriffen werden (sondern sind, entsprechend den Bestimmungen der Genfer Konventionen, zu versorgen und gefangenzunehmen).

## Grundlegendes Prinzip II: das Gebot der militärischen Notwendigkeit

Indem Rousseau die Zerstörung des gegnerischen Staates als Ziel des Krieges definiert, legt er auch für das zweite grundlegende Prinzip – das der militärischen Notwendigkeit – die Basis, denn damit wird der Bezugspunkt für die Entscheidung, was als militärisch notwendig gelten könne, fixiert: Alle Handlungen, die als militärisch notwendig angesehen werden sollen, müssen die Kriegspartei dem Ziel, den Gegner zu besiegen, näher bringen. Der einzig legitime Zweck von Gewalt ist die Unterwerfung des Gegners und dieser ist erfüllt, sobald der Gegner kampffähig ist.

Daraus folgt im Umkehrschluss allerdings nicht, dass jegliche Handlung, die dies tut, auch per se militärisch notwendig ist. Das ist nur der Fall, wenn sie weitere Kriterien erfüllt: Zu nennen ist dabei erstens das allgemeine völkerrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit, welches besagt, dass der durch eine Handlung herbeigeführte Schaden in einem angemessenen Verhältnis zu deren Nutzen zu stehen hat. Zweitens greift auch hier das Minimalprinzip, das sich nicht auf das Ziel, sondern auf die Mittel richtet und

besagt, dass danach zu streben sei, ein Ziel mit dem geringstmöglichen Aufwand (an Zeit, Menschenleben und Einsatzmitteln) zu erreichen. Neben dieser beschränkenden Wirkung legitimiert der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit allerdings zugleich auch eventuelle Abweichungen vom Humanitätsgrundsatz: Sie können dann gerechtfertigt werden, wenn sie unabdingbar sind, um militärische Zwecke zu erreichen.

## Zulässige Kampfmittel

Welche konkreten Schlussfolgerungen für die Zulässigkeit von Objekten, Methoden und Mittel von Schädigungshandlungen können aus diesen Grundprinzipien gezogen werden? Mit Blick auf die zulässigen Objekte von militärischen Maßnahmen bedeutet das Diskriminierungsgebot zunächst, dass zivile Objekte nicht zu Angriffszielen werden und militärische Objekte auch nur

mit sicherem Abstand zu zivilen attackiert werden dürfen. Entsprechend sind auch nur solche Kampfmittel zulässig, deren Zielgenauigkeit einen diskriminierenden Angriff ermöglicht. Verboten sind im Gegensatz folglich diejenigen Waffen, deren Wirkungen nicht auf militärische Ziele beschränkt werden können, wie z.B. biologische Waffen, da die Ausbreitung von Viren und ansteckenden Krankheiten kaum kontrolliert werden kann. Nicht gesagt ist damit jedoch, dass die Aussicht auf zivile Opfer oder die Beschädigung ziviler Objekte (etwa in der Versorgungsstruktur) Maßnahmen per se unzulässig werden lässt – an dieser Stelle kommt das bereits erwähnte Verhältnismäßigkeitsprinzip ins Spiel: Bei einem entsprechend hohen Nutzen eines Angriffs auf ein militärisches Ziel können auch Kollateralschäden durchaus gerechtfertigt werden.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit greift auch bei der Wahl der Einsatzmittel und

## Brandwaffen - eingeschränkte Verwendung, jedoch kein Verbot

Entgegen der landläufigen Meinung sind Brandwaffen nicht verboten. Das III. Protokoll des UN-Waffenübereinkommens verbietet ihren Einsatz gegen zivile Objekte und gegen militärische Objekte, die sich in zivilen Gebieten befinden; Brandwaffen dürfen nur dann gegen Wälder und Pflanzen gerichtet werden, wenn diese zur Tarnung benutzt werden oder sich dort militärische Objekte befinden, andernfalls nicht. Beide Bestimmungen sind allerdings, wenn auch aus verschiedenen Gründen, weitgehend obsolet: Während das Verbot, Brandwaffen gegen zivile Objekte zu richten, nur das ohnehin gültige Diskriminierungsverbot wiederholt, verbietet die zweite einen in der Praxis unwahrscheinlichen Fall, nämlich dass ohne in irgendeiner Art und Weise vom Gegner genutzte Wälder angegriffen werden. Relevanz erhielt die Bestimmung dann, wenn man „Pflanzen“ so auslegt, dass es z.B. verboten wäre, mittels Brandwaffen bewirtete Felder abzubrennen.

## Nuklearwaffen – beinahe völkerrechtswidrig

Über den Rechtsstatus von Nuklearwaffen herrscht unter Völkerrechtlern Uneinigkeit: So konnte sich der IGH 1996 in seinem Gutachten nicht dazu durchringen, endgültig festzustellen, dass Nuklearwaffen aufgrund ihrer Natur grundsätzlich völkerrechtswidrig sind, sondern räumte ein, dass unter bestimmten Umständen auch Nukleareinsätze im Einklang mit dem Völkerrecht stehen könnten (etwa sog. „clean uses“ mit strahlungsarmen Waffen in unbesiedelten Gebieten). Dieser Auffassung schlossen sich nicht alle IGH-Richter an, so dass auch abweichende Stellungnahmen zum Gutachten publiziert wurden, die auf die generelle Unvereinbarkeit von Nuklearwaffen mit dem Völkerrecht bestanden.

## Bio- und Chemiewaffen – absolute Ächtung

Grundsätzlich völkerrechtswidrig ist der Einsatz biologischer und chemischer Waffen sowie von blindmachenden Lasern, Landminen und neuerdings auch Streubomben, die jeweils durch entsprechende Abkommen bzw. Protokolle absolut geächtet werden.

-methoden. So sollen die zur Verfügung stehenden Waffen erstens miteinander verglichen und dabei diejenigen bevorzugt werden, welche das geringste Ausmaß an Leid, Verletzungen, Zerstörungen und Schäden herbeizuführen versprechen, was Hans Blix wie folgt auf den Punkt bringt:

„It is said, for example, that if an enemy soldier can be placed hors de combat by being taken prisoner, he should not be injured; if he can be disabled, he should not be killed, and if he can be neutralised by light injury, he should not be severely wounded.“<sup>22</sup>

Hier geht es also darum zu prüfen, ob das jeweilige Kampfmittel bzw. die Kampfmethode erforderlich ist, was dann der Fall ist, wenn keine „mildere“ Alternative zur Erreichung des Zieles zur Verfügung steht. Zweitens bestimmt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, dass Waffen, die aufgrund ihrer Natur immer unnötiges Leid und unnötige Verletzungen verursachen, gar nicht verwendet werden dürfen. Die Messlatte, ab wann Leid als unnötig angesehen werden kann, gibt dabei die militärische Notwendigkeit vor – Leid ist demnach nur soweit nötig, bis der Gegner kampfunfähig ist.

Zusammenfassend haben Regulierungen der Kampfmittel und Kampfmethoden zwei humanitäre Ziele: auf der einen Seite sicherzustellen, dass nicht völkerrechtskonforme Angriffsziele (d.h. unbeteiligte Zivilisten) so gut wie möglich vor kriegerischen Handlungen geschützt werden; auf der anderen Seite aber auch völkerrechtlich legitimen militärischen Zielen (d.h. Soldaten) kein unnötiges Leid zuzufügen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Waffengattungen, die selbst grundsätzlich völkerrechtskonform, deren Einsatz gegen bestimmte Ziele oder in einem bestimmten Maße jedoch völkerrechtswidrig sein kann und solchen, die bereits ihrer Natur nach völkerrechtswidrig sind, also per se nicht auf eine legale Art und Weise eingesetzt werden können (siehe Infokasten).

### Dilemma I: Ist das Töten von Soldaten humaner als das Töten von Zivilisten?

Die bisherigen Ausführungen werfen einige grundsätzliche, oft dilemmatische Fragen auf. Im Kern geht es dabei zum einen um schwierige Abwägungsentscheidungen. Zum anderen geht es dabei um Implikati-

onen, Konnotationen und Assoziationen der humanitärvölkerrechtlichen Grundsätze, die als ihre gut gehütete Kehrseite erscheinen. Im Folgenden werden diese beiden Aspekte anhand der zentralen Prinzipien illustriert.

Auf das Gebot der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten gründet sich eine starke Norm zum Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten. Ihre Befolgung gehört zur Identität zivilisierter Staaten – und welche Reaktionen ihr Bruch nach sich ziehen kann, hat zuletzt der Tanklaster-Angriff der Bundeswehr im September 2009 demonstriert, bei dem über 100 afghanische Zivilisten ums Leben kamen. Was sich in der Folge zur sogenannten Kundus-Affäre ausgeweitet hat, verdeutlicht nur zu gut die Schwierigkeit, in extremen Druck- und Gefahrensituationen, wie sie in kriegerischen Auseinandersetzungen alltäglich sind, zu treffende bzw. bereits getroffene Entscheidungen auf ihre völkerrechtliche Konformität hin zu beurteilen. Dass der Diskriminierungsgrundsatz nicht absolut, sondern unter der Verhältnismäßigkeitsüberlegung gilt, macht die Frage, ob er eingehalten wurde oder nicht, schließlich zu einer Ermessensentscheidung, die zunächst vom befehlshabenden Offizier und zuletzt gegebenenfalls vom über ihn urteilenden Richter getroffen werden muss. Die Entscheidung selbst betrifft lediglich den Einzelfall und wird nicht etwa durch Richtwerte erleichtert – mit guten Gründen, man stelle sich vor, ausbuchstabieren zu müssen, wie viele zivile Opfer für welchen militärischen Nutzen angemessen sind. Schwer zu beziffern sind dabei nicht nur hinnehmbare Opfer – den militärischen Vorteil einer Operation zu bestimmen ist nicht minder schwer, wobei auch hier stets die Frage nach der Objektivität einer solchen Einschätzung zu stellen ist.

Das Dilemma wäre auch dann nicht gelöst, wenn der Diskriminierungsgrundsatz absolut gelten würde und man auf jegliche militärische Operation verzichten müsste, bei der eine Gefährdung von Zivilpersonen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Je nach Zweck der Operation – der z.B. langfristig in der Beendigung schwerer Menschenrechtsverletzungen bestehen könnte – endet man damit schnell bei einer Abwägung von Leben gegen Leben: Des Lebens der eigenen Soldaten gegen das der „gegnerischen“ Zivilbevölkerung

## Was ist „angemessen“?

*...ich selbst komme zum Schluss, dass ich keinen Zweifel an der Einschätzung des Generalinspektors hege, nämlich dass die Militärschläge und die Luftschläge vor dem Gesamtbrohungshintergrund als militärisch angemessen zu sehen sind*

Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg im November 2009 zur Kundus-Affäre, einem Tanklasterangriff der Bundeswehr in Kundus, bei dem über 100 afghanische Zivilisten ums Leben kamen, Pressemitteilung vom 6.11.2009, [www.bmvg.de/portal/a/bmvg/service/redenundinterviews/redensministers?yw\\_contentURL=/C1256F1200608B1B/W27XJNUW441INFODE/content.jsp](http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/service/redenundinterviews/redensministers?yw_contentURL=/C1256F1200608B1B/W27XJNUW441INFODE/content.jsp)

*Es steht außer Frage, dass der Angriff nicht hätte erfolgen müssen, ja er hätte nicht erfolgen dürfen.*

Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg vor dem Kundus-Untersuchungsausschuss des Bundestages im April 2010, Quelle: Stern.de, 22. April 2010; [www.stern.de/politik/deutschland/guttenberg-im-kundus-ausschuss-der-angriff-haette-nicht-erfolgen-duerfen-1560715.html](http://www.stern.de/politik/deutschland/guttenberg-im-kundus-ausschuss-der-angriff-haette-nicht-erfolgen-duerfen-1560715.html)

oder das Leben der bei einem Angriff potentiell gefährdeten gegen das der dadurch geretteten Zivilisten. Dass dies kein Gedankenspiel, sondern eine sehr reale Abwägung ist, wurde bei der Kontroverse um die NATO-Bombardements gegen Serbien mehr als deutlich. In Anbetracht des Prinzips der Responsibility to Protect, mit dem die internationale Gemeinschaft im Jahr 2005 ihre Verantwortung bekundet hat, Zivilbevölkerungen vor Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, ist in Zukunft eventuell sogar vermehrt mit ähnlichen Gewissenskonflikten zu rechnen.

Doch selbst wenn es möglich wäre, dem Diskriminierungsgebot hundertprozentig Folge zu leisten, bleibt die Frage offen, wie damit umzugehen ist, dass dieser Grundsatz eine Gruppe als schützenswert und zugleich eine andere, nämlich Soldaten, als angreifbar, in rechtlicher wie in moralischer Hinsicht, konstituiert. Bei genauerem Hinsehen wird mit dem Unterscheidungsgebot permanent und grundsätzlich eine Leben-gegen-Leben-Abwägung getroffen, denn das Verschonen von Zivilisten wird mit dem Angebot eines legitimen Angriffsobjekts erkaufte. Das gesonderte Ausweisen von zivilen Opfern in Nachrichtenmeldungen verleiht toten Soldaten eine gefährliche Normalität – Tod im Krieg wird offenbar nur dann zum Problem, wenn er die Falschen trifft. Mit der Bezeichnung „militärische Ziele“, als Abgrenzung zu „zivilen Zielen“, wird ein Euphemismus verwendet, der verdeckt, dass es im ersten Fall ebenfalls um Menschenleben geht. Ohne diese sprachliche Verschleierung und das (fragwürdige und angesichts von Wehrpflicht und Zwangsrekrutierung nur begrenzt geltende) Argument, warum es

akzeptabel ist, Soldaten zu töten – haben sie sich doch freiwillig dafür entschieden, ihr Leben für ein höheres Gut aufs Spiel zu setzen und wussten, worauf sie sich einlassen – wäre Krieg schließlich nicht möglich: Wenn man nicht einmal Soldaten töten darf, wen soll man dann töten und wenn man überhaupt niemanden mehr töten darf, wie soll man dann überhaupt Krieg führen?

## Dilemma II: Sind nicht alle Waffen grausam und jegliches Leid unnötig?

Nicht weniger fragwürdig stellt sich auch die Rechtsfigur des unnötigen Leides dar, auf deren Basis die Grausamkeit bestimmter Waffen diagnostiziert wird: Bereits der Begriff des Leides erscheint dahingehend problematisch, als das Ausmaß des Leides ein subjektives Empfinden darstellt – anders etwa als die Schwere von Verletzungen, die medizinisch quantifizierbar ist. Maßstab für die Notwendigkeit des Leides ist jedoch gerade nicht die subjektive Empfindung, sondern sein Verhältnis zum militärischen Nutzen wie auch zum Leid, das andere Mittel verursachen würden.

Für diejenigen Fälle, in denen dieses Leid durch das Verbot einer Waffe objektiviert wurde, bildete kollektiver Abscheu die Grundlage (etwa beim Verbot der chemischen Waffen, das in der sozialen Ächtung von Gift als Tötungsmethode seinen Ursprung hat oder auf die plastische Vorstellbarkeit des Erstickens zurückgeführt wird).<sup>3</sup> Was aber wie plastisch vorstellbar ist und Abscheu auslöst, ist durchaus nicht natürlich und instinktiv vorhanden, sondern manipulierbar. Ebenso ist das, was von der

Öffentlichkeit als dringend zu lösendes Problem wahrgenommen wird, Ergebnis kollektiver Definitions- und Selektionsprozesse – und erfolgt nicht etwa auf Basis objektiver Kriterien der Schädlichkeit, schließlich gibt es in der komplexen (internationalen) Welt eine Fülle potentiell politisch bearbeitbarer Übel. Eindrucksvoll demonstriert wird dies z.B. durch die Anti-Landminen-Kampagne: Nachdem sie zuvor Jahrzehnte lang als ganz normale Kriegswaffen galten,<sup>4</sup> ist es mittels Fotos und Videos von Kindern mit amputierten Gliedmaßen gelungen, Landminen in einem bis dato beispiellos schnellen Prozess so stark zu stigmatisieren, dass ein internationales Verbotsabkommen verabschiedet wurde, welches sich durch eine besondere Wirksamkeit auszeichnet.

Erst 2008 verbotene Streubomben wiederum hatten bereits in den 1970er Jahren nach ihrer Verwendung in Vietnam zunächst eine Welle öffentlicher Empörung und Verbotsbemühungen ausgelöst. Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde jedoch aufgrund der Skandalisierung des Einsatzes von Napalm absorbiert (das Foto des vietnamesischen AP-Fotografen Nick Ut, welches fliehende schockierte Kinder mit schweren Verbrennungen zeigt, ging um die Welt). Als es dann letztendlich zur Konvention über besonders grausame Waffen kam, wurden darin zwar Brandwaffen reguliert – Streubomben fanden jedoch keine Erwähnung.

Daher muss man sich auch heute angesichts der Begrenztheit öffentlicher und politischer Ressourcen fragen, ob im globalen Scheinwerferlicht geführte Verbotsprozesse und deren Erfolge nicht nur einer Gewissensberuhigung dienen, die unseren Blick auf nicht weniger grausame Waffengattungen verstellt, die im Schatten dieses Scheinwerferlichts ungehindert entwickelt und eingesetzt werden (können). Und mutet es nicht überhaupt zynisch an, über grausame und weniger grausame Verletzungs- und Todesarten überhaupt urteilen und auf Basis dieses Urteils Entscheidungen treffen zu wollen? Stuft man bestimmte Waffen auf dieser Basis als besonders grausam ein, impliziert man doch damit den Umkehrschluss, durch eine Waffe zu sterben oder verletzt zu werden, sei nicht per se grausam. Da es jedoch genau dies ist, müssten eigentlich alle Waffen verboten werden. Ein Krieg ist aber nicht nur ohne Soldaten, sondern auch ohne Waffen nicht möglich – und entsprechend endet man auch an



*Ein Mann schlägt die Hände über dem Kopf zusammen, als er sich am 5.4.1999 zwischen den Ruinen in Cacak (Serbien) niederlässt, wo einmal sein Haus gestanden hat. Ganz in der Nähe stand eine Fabrik für elektrische Haushaltsgeräte, die in der Nacht von NATO-Truppen angegriffen worden war. Für ihn spielt es keine Rolle, ob der Angriff verhältnismäßig war.*

Foto: picture alliance

diesem Punkt mit der gleichen Polemik wie beim Diskriminierungsgebot: Wenn man mit Waffen nicht töten darf, wie soll man dann töten und wenn man auf keine Weise mehr töten darf, wie soll man dann überhaupt Krieg führen?

Das Muster bei der Unterscheidung in Zivilisten und Kombattanten und in humane und inhumane Waffen ist folglich unverkennbar das gleiche: Unter Rekurs auf Humanität und militärische Notwendigkeit wird in dem einen Fall eine schützenswerte, im zweiten eine verachtenswerte Kategorie konstruiert, während ihre Gegenparts der Illusion, ein humaner Krieg sei möglich und Krieg als solches daher unter bestimmten Bedingungen akzeptabel, zugute kommen.

### Humanität als Feigenblatt der Macht?

Mit dem Humanitätsgrundsatz auf der einen und dem Grundsatz der militärischen Notwendigkeit auf der anderen Seite steht das humanitäre Völkerrecht im Zeichen zweier Leitgedanken, die sich in einem stetigen Tauziehen um die Zulässigkeit dessen, was im Krieg geschieht, befinden. Während für einige Autoren die „overriding consideration of humanity“ das Herz des humanitären Völkerrechts ausmacht,<sup>5</sup> ist für andere mit der Kodifizierung der Kriegsführungsrechts unter einem humanitären Deckmantel in Wirklichkeit das Prärogativ militärischer Zweckmäßigkeit über humanitäre Beweggründe verankert worden.<sup>6</sup>

Zum optimistischen Blick auf das humanitäre Völkerrecht, welcher auf dessen zweifellos humanitär motivierten Anfänge nach der Schlacht von Solferino, die ebenso zweifellos humanitäre Mission des IKRK und auf die Schranken, die dadurch militärischen Handlungen gesetzt werden, gerichtet wäre, lässt sich deshalb auch ein Gegennarrativ erzählen. Einwände sind dabei vor allem mit Blick auf die Motivationen der Staaten angebracht. So werden immer wieder Zweifel daran geäußert, dass Kampfmittelverbote tatsächlich auf humanitäre Beweggründe zurückzuführen sind und letztere nicht lediglich vorgeschoben werden, um dahinter stehende militärische oder machtpolitische Interessen zu verschleiern. Diese könnten etwa darin bestehen, die eigene militärische Unterlegenheit auszugleichen, indem ver-

sucht wird, die technologisch weiter fortgeschrittenen gegnerischen Waffen zu ächten. Beispielsweise wird dieses Motiv Russland unter Zar Nikolai II im 19. Jahrhundert unterstellt: Hinter dem öffentlich wirksam zur Schau gestellten Pazifismus vermutet man die Hoffnung, durch internationale Restriktionen von Rüstungsausgaben und Waffenentwicklungen die potentiellen Gegner daran hindern zu können, einen selbst militärisch zu überholen.<sup>7</sup> Als weiteres historisches Beispiel, welches allerdings ein mit Rüstungskontrolle verfolgtes Herrschaftsmotiv illustriert, kann das von Papst Innocenz II im Jahr 1130 vorgeschlagene Verbot der Armbrust dienen. Das mit der Unchristlichkeit dieser Waffe begründete Verbot war letztendlich aber (auch) dadurch motiviert, die Übermacht des Ritterstandes zu schützen – da eine Armbrust verhältnismäßig leicht zu bedienen, aber dennoch sehr effektiv war, wurde sie nämlich in der Hand von Bauern und Handwerkern zur Gefahr für die in der Kampfkunst ausgebildeten höheren Stände.<sup>8</sup>

Betrachtet man aktuelle Beispiele und damit die prominenten Konventionen zum Verbot von biologischen und chemischen Waffen sowie Landminen unter dem Gesichtspunkt des technologischen Niveaus, so könnte ebenfalls der Eindruck entstehen, dass gerade solche Waffen als unzivilisiert und inhuman gebrandmarkt wurden, die besonders für technologisch schwächer entwickelte Staaten bzw. Akteure interessant waren, da sie sie selbst herstellen und bedienen konnten. Für fortgeschrittene Industrieländer mit hochentwickelten Militärspektoren einerseits und anderen Konfliktlagen andererseits ist es ein Leichtes, auf diese Waffen zu verzichten, sind sie doch sowohl ersetzbar als auch weniger notwendig. Betrachtet man zugleich, welche Waffen nicht verboten sind – Nuklearwaffen und konventionelle Bomben wie die MOAB (Massive Ordnance Air Blast, auch als Mother Of All Bombs bekannt) oder die Aerosolbombe, deren Sprengkraft an die Nuklearwaffen durchaus heranreicht – kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, Macht und technologisches Prestige wirkten sich entscheidend auf die Einschätzung der Humanität einer Waffe aus.

Die Streubombenkonvention könnte hier zwar als Gegenbeispiel dienen, weil hauptsächlich westliche Industriestaaten Streu-

## Anmerkungen

- 1 Zitiert nach Greenwood, Christopher 1994: Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlagen, in: Fleck, Dieter (Hg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten. München: Beck (1. Aufl.), 1-33, hier S. 14.
- 2 Blix, Hans 1988: Means and Methods of Combat, in: UNESCO (Hg.): International dimensions of humanitarian law. Dordrecht: Nijhoff, 135-151, hier S. 137.
- 3 Price, Richard 1995: A Genealogy of the Chemical Weapons Taboo, in: International Organization 49: 1, 73-103, hier S. 79.
- 4 Price, Richard 1998: Reversing the Gun Sights: Transnational Civil Society Targets Land Mines, in: International Organization 52: 3, 613-644, hier S. 617.
- 5 Shaw, Malcolm N. 2003: International law. Cambridge: Cambridge University Press (5. Aufl.), S. 1066.
- 6 af Jochnick, Chris/Normand, Roger 1994: The Legitimation of Violence: A Critical History of the Laws of War, in: Harvard International Law Journal 35: 1, 49-95, hier S. 51.
- 7 af Jochnick, Chris/Normand, Roger 1994: The Legitimation of Violence: A Critical History of the Laws of War, in: Harvard International Law Journal 35: 1, 49-95, S. 69-70.
- 8 Müller, Harald/Schörnig, Niklas 2006: Rüstungsdynamik und Rüstungskontrolle. Eine exemplarische Einführung in die internationalen Beziehungen. Baden-Baden: Nomos, S. 31-32.

\* Für zahlreiche anregende und kontroverse Diskussionen danke ich den Studierenden der Goethe-Universität Frankfurt, die im Wintersemester 2009/2010 an meinem Seminar „Humanitäres Völkerrecht und Waffeneinsatzverbote“ teilgenommen und die Idee zu diesem Standpunkt geweckt haben. Meinen Kolleg/innen von der HSFK, insbesondere Svenja Gertheiss, Jörg Krempel und Carsten Rauch, danke ich für zahlreiche wertvolle Anregungen.

bomben produzierten und einsetzten. Dabei wird allerdings übersehen, dass das, was eine Streubombe ist, in der Konvention selbst definiert wird: Munitionsarten, die nicht verboten werden sollten, wurden schlichtweg aus der Definition ausgeschlossen und dürfen fortan nicht als Streubomben bezeichnet werden. Die Ausnahmeregelungen schützen nicht nur einen (wenn auch geringen) Teil der existierenden Bestände, sondern lassen auch einen gewissen Spielraum für weitere Entwicklungen.

Zugespielt lassen sich Waffenverbote daher auch als reine Heuchelei interpretieren, da sie erstens militärisch ohnehin obsolete Waffen betreffen, zweitens permissiv genug sind, um die Entwicklung oder Beibehaltung angemessener Ersatzwaffen zuzulassen und drittens als ein weiteres Mittel dienen können, mit dem der Westen seine zivilisatorische Überlegenheit über den Rest der Welt demonstriert.

## Radikale Kritik statt Pragmatismus

Die hier geäußerten kritischen Anmerkungen und aufgezeigten Dilemmata sollen nicht zu dem Schluss führen, dass Tatenlosigkeit besser wäre als die pragmatische Ausrichtung, die dem humanitären Völkerrecht zueigen ist. Im Gegenteil. Die Sichtbarmachung des verschleierte Inhumanen und der Normalität, die ihm durch reformistische Bemühungen verliehen wird, dient dazu, einen Handlungsbedarf aufzuzeigen, der weiter reicht als das Herumdoktern an Symptomen des Krieges. Letzteres läuft schließlich Gefahr,

das System durch kleine Verbesserungen zu stabilisieren und grundlegende Veränderungen gar nicht erst in Angriff zu nehmen. Es schafft die Illusion, Humanität und Krieg wären zwei miteinander vereinbare Begriffe. Das sind sie nicht. Die Konzentration darauf, wie Kriege geführt werden (dürfen), nimmt die Tatsache, dass sie geführt werden, als unvermeidbar hin. Kriegen wird durch Recht zu einer verregelten Normalität verholfen, was vergessen lässt, dass sie ein Ausnahmezustand sind und bleiben müssen. Versuche der Humanisierung bewaffneter Konflikte dürfen nicht den trügerischen Eindruck entstehen lassen, das Übel des Krieges ließe sich soweit verbessern bis es kein Übel mehr ist. Auch im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht geführte Kriege sind nicht human, ebenso wenig kann es eine Waffe sein. Jedes Kriegsoffer – ob Soldatin oder Zivillist – ist eines zu viel, jedes kriegsbedingte Leid unnötig. Offenbar haben wir uns so daran gewöhnt, Kriege als

notwendig, begründbar und legitimierbar zu akzeptieren, dass Veränderungen nur innerhalb dieser vermeintlichen Sachzwänge möglich scheinen. Aus den Augen gerät dabei das, was eigentlich erstrebenswert ist: Eine Welt, in der das humanitäre Völkerrecht obsolet ist, weil es gelungen ist, seinen Anwendungsbereich – kriegerische Gewalt – zu beseitigen.



*Elvira Rosert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der HSFK. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind humanitäre Rüstungskontrolle und die Vereinten Nationen.*

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung  
Baseler Str. 27-31, 60329 Frankfurt am Main  
Postvertriebsstück D 43853, Entgelt bezahlt, ISSN-0945-9332

### HSFK-Standpunkte

erscheinen mindestens sechsmal im Jahr mit aktuellen Thesen zur Friedens- und Sicherheitspolitik. Sie setzen den Informationsdienst der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung fort, der früher unter dem Titel „Friedensforschung aktuell“ herausgegeben wurde.

Die HSFK, 1970 als unabhängige Stiftung vom Land Hessen gegründet und seit 2009 Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft, arbeitet mit rund 45 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vier Programmbereichen zu den Themen: „Sicherheits- und Weltordnungspolitik von Staaten“, „Internationale Organisationen und Völkerrecht“, „Private Akteure im transnationalen Raum“ sowie zu „Herrschaft und gesellschaftlicher Frieden“. Außerdem gibt es einen fünften Programmbereich „Information, Beratung und Vermittlung“, zu dem das Projekt „Raketenabwehrforschung International“, der Arbeitsbereich Friedenspädagogik sowie die Institutsbibliothek und die Angebote der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zählen.

Die Arbeit der HSFK ist darauf gerichtet, die Ursachen gewaltsamer internationaler und innerer Konflikte zu erkennen, die Bedingungen des Friedens als Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit zu erforschen sowie den Friedensgedanken zu verbreiten. In ihren Publikationen werden Forschungsergebnisse praxisorientiert in Handlungsoptionen umgesetzt, die Eingang in die öffentliche Debatte finden.

V.i.S.d.P.: Karin Hammer, Redakteurin an der HSFK, Baseler Straße 27-31, 60329 Frankfurt am Main, Telefon (069) 959104-0, Fax (069) 558481, E-Mail: info@hsfk.de, Internet: www.hsfk.de.

Für den Inhalt der Beiträge sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Ein Nachdruck ist bei Quellenangabe und Zusendung von Belegexemplaren gestattet. Der Bezug der *HSFK-Standpunkte* ist kostenlos, Unkostenbeiträge und Spenden sind jedoch willkommen. Bitte geben Sie Ihre Adresse für die Zuwendungsbestätigung an.

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, BLZ 500 502 01, Konto 200 123 459

Design: David Hollstein, www.hollstein-design.de · Layout: HSFK · Druck: CARO Druck  
ISSN 0945-9332